

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

13. Februar 2012

Mitgeteilt den

15. Februar 2012

Protokoll Nr.

118

Ortsplanung Vignogn

Teilrevision der Ortsplanung, 1. Etappe der Gesamtrevision (Siedlungsgebiet)

Wiedererwägung betreffend Regierungsbeschluss Nr. 20 vom 17. Januar 2012

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Vignogn beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Juli 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend die erste Etappe der Gesamtrevision (Siedlungsgebiet). Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Siedlungsgebiet
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Siedlungsgebiet, Verkehr
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Siedlungsgebiet, Ver- und Entsorgung

Die Genehmigung dieser Revisionsvorlage erfolgte mit Regierungsbeschluss Nr. 20 vom 17. Januar 2012. Im Genehmigungsbeschluss stellte die Regierung unter anderem fest, dass die statische Waldgrenze auf den Parzellen Nr. 329, 327, 328 und 160 sowie auf den Parzellen Nr. 204, 205, 206 und 132 an Landwirtschaftszonen und teilweise an das übrige Gemeindegebiet und somit an Nichtbauzonen grenzt. Aufgrund dieser Feststellung sowie gestützt auf eine Anhörung der Gemeinde Vignogn wurde die statische Waldgrenze auf den Parzellen Nr. 329, 327, 328 und 160 sowie auf den Parzellen Nr. 204, 205, 206 und 132 nicht genehmigt.

Das von der Gemeinde Vignogn beauftragte Planungsbüro Madeleine Grob, Laax, hat nach erfolgter Mitteilung des Regierungsbeschlusses Nr. 20 vom 17. Januar 2012 das Amt für Raumentwicklung darauf hingewiesen, dass sich die statischen Waldgrenzen auf den Parzellen Nr. 329, 327, 328 und 160 und auf den Parzellen Nr. 204,

205, 206 und 132 teilweise innerhalb des 10m-Korridors gegenüber Bauzonen befinden und damit genehmigungsfähig wären.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (VRG) kann eine Partei die Verwaltungsbehörde um eine Widererwägung ersuchen.

Die Nichtgenehmigung der statischen Waldgrenzen auf den Parzellen Nr. 329, 327, 328 und 160 sowie auf den Parzellen Nr. 204, 205, 206 und 132 erfolgte – zumindest teilweise – tatsächlich zu Unrecht. Die statische Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 206 befindet sich vollständig innerhalb des 10m-Korridors gegenüber Bauzonen und kann somit genehmigt werden. Die statische Waldgrenze auf den Parzellen Nr. 329 und 327 sowie auf den Parzellen Nr. 204 und 205 kann zumindest teilweise – soweit sie sich innerhalb des 10m-Korridors gegenüber Bauzonen befindet – genehmigt werden. Die statische Waldgrenze auf den Parzellen Nr. 328 und 160 sowie auf der Parzelle Nr. 132 liegt vollständig ausserhalb des 10m-Korridors gegenüber Bauzonen und kann deshalb nicht genehmigt werden. Im Ergebnis kann somit die statische Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 206 vollständig und auf den Parzellen Nr. 329 und 327 sowie auf den Parzellen Nr. 204 und 205 innerhalb des 10m-Korridors gegenüber Bauzonen genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 24 und 25 VRG

beschliesst die Regierung:

1. Ziffer 2 lit. d des Dispositivs des Regierungsbeschlusses Nr. 20 vom 17. Januar 2012 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die statische Waldgrenze auf den Parzellen Nr. 328, 160 und 132 wird nicht genehmigt.

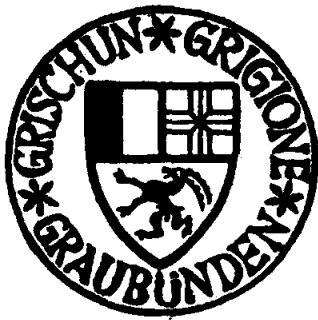
Die statische Waldgrenze auf den Parzellen Nr. 327 und 329 sowie auf den Parzellen Nr. 204 und 205 wird insoweit genehmigt, als sie gegenüber der Bauzone festgelegt wurde und von dieser nicht weiter als 10 m entfernt liegt.

Die statische Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 206 wird vollumfänglich genehmigt."

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen